

Nr. 64.

## N a c h t r a g

zu dem Regulative, die Behandlung der mit den Fahrposten eingehenden Waaren betreffend.

Nachdem die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine theilhaftigen Staatsregierungen einen Nachtrag zu dem unterm 18. December vorigen Jahres publicirten Regulative wegen Behandlung der über die Grenzen des Gebiets des Gesamtzollvereins mit den Fahrposten eingehenden Waaren vereinbart haben, so wird derselbe auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschafsten in Nachstehendem bekannt gemacht.

## §. 1.

Waarenverpackungen mit der Fahrpost nach dem Inlande mit Zurückführung des Auslandes.

Sollen Gegenstände, die im freien Verkehr sind, von einem vereinsländischen nach einem andern vereinsländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das nicht zum Gebiete des Gesamt-Zollvereins gehörige Ausland geht, dann muß der Absender der zu versendenden Waare eine Erklärung offen beifügen.

1) Abgabe u. Form der Declaraaten.

Ausgenommen hieron bleiben indessen auch hier die Paquete, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde versendet werden, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind.

Zu diesen Erklärungen werden, der Einsfernigkeit und der besten Unterscheidung bei der Expedition an der Gränze wegen, Declarationen abgegeben, welche folgende Form haben:

## D e c l a r a t i o n

wachfolgender Waaren, als:

welche Endesunterzeichneter der . . . . . von . . . . . über das Zollamt zu . . . . . ausgeführt, um sie über das Zollamt zu . . . . . wieder einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Declaration bescheinige ich mit meiner Unterschrift.

. . . . . den . . . . . ten . . . . .

(Unterschrift.)

## §. 2.

2) Beschlus.

Ist an dem Orte, wo die Abgabe zur Post erfolgt, oder am Wohnorte des Versenders eine Steuerstelle, welche mit Verbleibungsgeräthen versehen ist, so muß bei dieser das Paket,